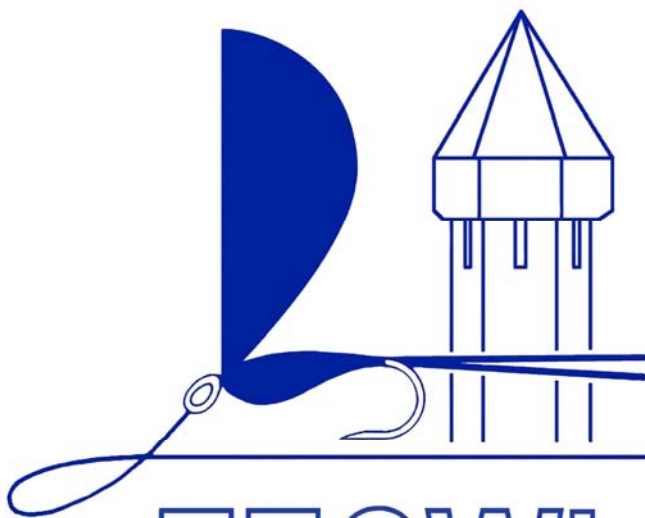


STATUTEN

des



FFCWL

*Fliegenfischer - Club
Wasserturm Luzern*

Ausgabe: Januar 2011

Artikel 1 Name & Sitz

Der Fliegenfischer-Club Wasserturm Luzern, nachstehend FFCWL genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern.

Er ist im Handelsregister **nicht** eingetragen.

Artikel 2 Zweck

Der FFCWL bezweckt:

- a) Förderung des Fischens mit der Fliege
- b) Pflege der Kameradschaft am Wasser
- c) Zusammenkünfte und Erfahrungsaustausch
- d) Organisation von Fliegenfischer- und Fliegenbindekursen
- e) Bewirtschaftung eines Fischgewässers

Artikel 3 Mitgliedschaft

3.1 Eintritt

3.1.1 Kandidat ¹

Interessenten für die Mitgliedschaft im FFCWL werden zum Monatsstamm oder zu den Bindeanlässen des FFCWL eingeladen. Zweck dieser Besuche ist das gegenseitige Kennenlernen. Der Interessent wird über die Vereinsstatuten, die Fischereiordnung und das Antragsformular orientiert. Er bezahlt keinen Vereinsbeitrag. Er soll sich innerhalb eines halben Jahres nach dem ersten Besuch entscheiden, ob er einen Antrag auf **Aktiv- oder Passivkandidat** stellen will. Der Antrag auf Aktiv- oder Passivkandidat ist an den Präsidenten zu richten. Stellt der Interessent innert 6 Monaten keinen Antrag, wird er nicht mehr zu den Vereinsanlässen eingeladen.

Mindestalter für die Aufnahme als Kandidat: 16 Jahre.

Der Vorstand behandelt den Antrag des Interessenten innerhalb von zwei Monaten und entscheidet über die Aufnahme des Interessenten als Aktiv- oder Passivkandidat im FFCWL. Er kann den Antrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Der Kandidat kann an allen Aktivitäten des FFCWL, mit Ausnahme der GV, teilnehmen.

Aktivkandidaten erhalten nach Bezahlung des entsprechenden Jahresbeitrages eine Jahres-Gastkarte, die zum Fischen im Torenbergkanal berechtigt. Die Fischereiordnung des FFCWL ist einzuhalten.

Passivkandidaten bezahlen die Hälfte des Beitrages der Aktivkandidaten. Sie erhalten aber keine Fischereiberechtigung für den Torenbergkanal.

Frühestens nach einjähriger Kandidatenzeit kann der Kandidat einen Antrag zur Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied des FFCWL stellen. Der Antrag muss spätestens 2 Monate vor der GV schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden. Die GV entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied. Die GV kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

¹ In diesen Statuten wird zur sprachlichen Vereinfachung ausschliesslich die männliche Form (z.B. Kandidat, Fischer etc.) verwendet; selbstverständlich sind damit auch weibliche Mitglieder des FFCWL gemeint.

Wenn der Kandidat nicht innert 3 Jahren nach Aufnahme als Kandidat den Antrag auf Aktiv- oder Passivmitgliedschaft stellt, endet die Kandidatenzeit sowie die Fischereiberechtigung automatisch.

3.1.2 **Aktiv – Mitglied**

Das Aktivmitglied ist Vereinsmitglied mit allen Rechten und Pflichten gemäss Statuten des FFCWL. Es ist Inhaber einer Jahrespacht- oder Pächterkarte am Torenbergkanal. Der Jahresbeitrag muss bis spätestens 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres bezahlt werden. Die Fischereiberechtigung wird nur ausgehändigt, wenn der Jahresbeitrag bezahlt ist.

Aktivmitglieder müssen im Besitze des Schweizerischen Sportfischer-Brevets sein. Die GV kann über Ausnahmen entscheiden.

Mindestalter für die Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied: 18 Jahre.

Der Wechsel von Aktiv- zur Passivmitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung.

3.1.3 **Passiv – Mitglied**

Das Passivmitglied ist Vereinsmitglied mit allen Rechten und Pflichten gemäss Statuten des FFCWL.

Es erhält indes keine Pächter- oder Jahres-Gastkarte am Torenbergkanal. Der Jahresbeitrag beträgt die Hälfte des Aktiv-Mitgliederbeitrages.

Die Passivmitgliedschaft soll es den Vereinsmitgliedern ermöglichen, Vereinsmitglied zu sein oder zu bleiben, auch wenn sie am Fischen im Vereinsgewässer nicht interessiert sind (z. B. Fliegenbinder). Der Wechsel von Passiv- zur Aktivmitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Präsidenten bis spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung.

Der Vorstand entscheidet endgültig.

3.1.4 **Eintrittsgebühr**

Neue Mitglieder bezahlen eine Eintrittsgebühr. Deren Höhe wird - der Teuerung angepasst - periodisch auf Antrag des Vorstandes durch die GV festgelegt.

3.1.5 **Gönner**

Gönner können auf Einladung an gesellschaftlichen Anlässen des FFCWL teilnehmen.

Der Mindest-Beitrag ist Fr. 50.00.

3.2 **Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgelegt, betragen indes nicht mehr als Fr. 300.00 pro Jahr. Er ist bis 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen und bleibt bis zur vollständigen Zahlung geschuldet. Die Abgabe der Fischerei-Berechtigung (Fangbüchlein) erfolgt nach Zahlung des geschuldeten Gesamtbetrages.

3.3 **Beschränkung der Mitgliederzahl**

Die Mitgliederzahl kann im Hinblick auf eine effiziente Bewirtschaftung eines eigenen Fischgewässers durch die GV beschränkt werden.

3.4 **Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung, welche spätestens zwei Monate vor der GV an den Präsidenten zu schicken ist.

- b) Tod: Die Mitgliedschaftsrechte, inklusive die Rechte aufgrund der Pächter- bzw. Gastkarte, sind nicht vererbbar.

3.5 **Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) den Jahresbeitrag nicht bezahlt;
- b) das Ansehen und die Interessen des FFCWL schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Clubvermögen.

Artikel 4 Organe des FFCWL

1. Generalversammlung (GV)
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfungskommission
4. Allfällige weitere Kommissionen

Artikel 5 Generalversammlung

- a) Zeitpunkt, Einladungen und Abstimmungen:

Die ordentliche GV findet jährlich bis spätestens Ende Dezember statt. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort derselben und erlässt die Einladungen hierzu mindestens drei Wochen vorher. Die Einladung enthält die Traktandenliste.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe mit Angabe der Gründe eine solche verlangt.

Die ordentliche oder ausserordentliche GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Die GV entscheidet bei allen Abstimmungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

- b) Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes, der Stimmenzähler, der Rechnungsprüfungskommission, sowie der speziellen Kommissionen.
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Fischereiobmannes sowie der Obmänner spezieller Kommissionen.
3. Genehmigung der Jahresrechnung nach Berichterstattung des Kassiers und der Rechnungsprüfungskommission.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets.
5. Beschluss über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie über den Ausschluss von Mitgliedern (inkl. Kandidaten) auf Antrag des Vorstandes.
6. Beschlussfassung über die Bewirtschaftung eines Pachtgewässers.

7. Beschlüsse über Geschäfte welche auf der Traktandenliste stehen und vom Vorstand behandelt werden konnten, wobei Anträge jeweils spätestens bis zwei Wochen vor der GV an den Präsidenten einzureichen sind.
8. Änderung der Statuten.
9. Auflösung des FFCWL.

Artikel 6 Vorstand

- a) Zusammensetzung des Vorstandes:
Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sechs Mitgliedern.
Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.
- b) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Vorstand konstituiert sich selbst (Vizepräsident, Kassier, Aktuar, allenfalls Beisitzer).
- d) Wenn der Präsident während der Amtsdauer ausscheidet, übernimmt der Vizepräsident seine Charge bis zur nächsten GV. Wenn ein anderes Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet, entscheidet der Vorstand, ob er ein Vereinsmitglied bis zur nächsten GV mit der vakanten Charge betrauen will.
- e) Befugnisse:
Der Vorstand führt alle Geschäfte des FFCWL, die nicht der GV vorbehalten sind.
Der Vorstand ist ausserhalb des Budgets für Ausgaben bis Fr. 500.-- im Einzelfall zuständig.
Er entscheidet über die Vergabe der Fischereikarten (Aufnahme in den Jahresgast- oder Pächterstatus).
- f) Sitzungen:
So oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, lädt der Präsident zu einer Sitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.
- g) Aufgaben:
Der Präsident vertritt den FFCWL nach innen und aussen. Er zeichnet durch Einzelunterschrift für die kleine Korrespondenz und kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied die grosse Korrespondenz.
Er beruft die Vorstandssitzungen und die GV ein und leitet sie. Er erstattet der ordentlichen GV einen schriftlichen Jahresbericht.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen seinen Obliegenheiten.

Der Vorstand erstattet der GV einen Jahresbericht über die Fischerei-Pacht.

Der Kassier ist Kassen- und Rechnungsführer. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Für Kassengeschäfte im Rahmen des Budgets aller Art zeichnet er im Namen des FFCWL durch Einzelunterschrift rechtsverbindlich. Bei Ausfall des Kassiers ist die Unterschrift des Präsidenten für alle Bankgeschäfte rechtsgültig.

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der GV, sowie das Mitgliederverzeichnis.

h) Rechnungsprüfungskommission:

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Vereinsmitgliedern. Sie hat die abgeschlossene Jahresrechnung zu prüfen und der GV über deren Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 7 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt: 1. November bis 31. Oktober (erstmalig ab 1. November 2002).

Artikel 8 Statutenänderungen

Anträge können von den Mitgliedern dem Präsidenten eingereicht werden. Diese Anträge müssen vom Vorstand behandelt und der GV mit einem entsprechenden Antrag zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Statutenänderungen können nur beschlossen werden, wenn sich an der GV zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Artikel 9 Auflösung des FFCWL

Die Auflösung des FFCWL kann nur beschlossen werden, wenn sie an der GV traktandiert ist und mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Bei Auflösung oder Fusion des FFCWL wird das Club-Vermögen durch einfachen Beschluss der GV einem bestimmten Zweck zugeführt.

Artikel 10 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind von der GV vom 30. November 2010 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Statuten.

Ebikon, 01. Januar 2011

FFCWL der Präsident: Rolf Müller

der Aktuar: Josef Herzog